

## **Bekanntmachung**

Gemäß § 4 und § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Johannes-der-Täufer-Kirchengemeinde Düşhorn vom 05.01.2001 hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Johannes-der-Täufer-Kirchengemeinde Düşhorn in seiner Sitzung am 05.09.2013 beschlossen, die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung vom 05.01.2001 wie folgt zu ändern:

### **Friedhofsordnung**

#### § 17 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Satz 2: Wegen der Gestaltung im einzelnen wird auf die dieser Friedhofsordnung anliegende Anlage I „Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale“ und die Anlage II „Grabeinfassungen“ verwiesen.

Anlage I zur Friedhofsordnung - Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale wurde komplett überarbeitet

#### I. Gestaltung von Grabstätten

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätten nicht überschritten werden.
3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Kirchenvorstand nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzung zurückzuschneiden oder zu beseitigen.
4. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört wird. Der Grabhügel soll die Höhe von 20 cm nicht überschreiten. Überschüssige Erde soll nicht beseitigt werden, sondern ist im nächsten Umfeld zu verteilen.
5. Die Einfassung der Grabstätten ist erlaubt. Näheres hierzu entnehmen Sie der Anlage II zur Friedhofsordnung – „Grabeinfassungen“.
6. Grababdeckungen mit Beton-, Marmor, Teerpappe, Splitt oder ähnlichem sind nicht erlaubt. Das Belegen von Grabstätten mit Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen in Kombination mit einer Bepflanzung ist möglich.
7. Willkürlich aufgestellte Bänke und Stühle auf oder neben Grabstellen sind unerwünscht.
8. Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken außerhalb der Grabstelle ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes zu beseitigen.
9. Grabstätten auf dem Rasengrabfeld sind mit einer einfachen Grabplatte zu versehen und ansonsten frei zu halten, um ungehindertes Rasenmähen zu ermöglichen. Kerzen, Blumen und andere Zeichen des Andenkens können am Gedenkstein, am Rand des Rasengrabfeldes, aufgestellt werden.

#### II. Beseitigung von unbrauchbarem und vergangenem Grabschmuck

1. Kompostierbare Abfälle sind in den vorhandenen Kompostgruben abzulegen. Von den Kränzen sind Schleifen und Kunststoffblumen zu entfernen! Kunststoffe, Metalle, Steingut und Glas gehören in die ausgewiesenen Behälter.
2. Nur bei strikter Befolgung dieser Regeln können die Entsorgungskosten niedrig gehalten werden.

### III. Gestaltung der Grabmale

1. Grabmale müssen so gestaltet sein, dass sie sich nicht gegen den christlichen Glauben richten.
2. Werkstattbezeichnungen sind nur an der Stelle oder der Rückseite des Grabmals in unauffälliger Weise gestattet.
3. Bei der Größe des Grabmals ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden. Auf Rasengräbern sind keine Grabsteine, sondern lediglich kleine Grabplatten bis zu einer Größe von 40 cm breit x 35 cm hoch zulässig.
4. Damit eine einheitliche Raumwirkung der Grabfelder mit Reihengräbern erreicht wird, sind die Grabmale in der Regel in Augenhöhe zu halten.
5. Das Grabmal erhält seinen Wert und seine Wirkung
  - a) durch gute und wertgerechte Bearbeitung des Werkstoffes,
  - b) durch schöne Form,
  - c) durch gute Fassung des Textes, der das Andenken des Toten würdig bewahren soll,
  - d) durch gute Schriftform und Schriftverteilung.
6. Nicht gestattet sind:
  - a) Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material,
  - b) das Anstreichen von Grabmalen.

### Anlage II zur Friedhofsordnung – Grabeinfassungen

Um das Erscheinungsbild des Friedhofes zu erhalten, sollen – soweit nicht auf eine Einfassung verzichtet wird- Grabstätten oder Grabstellen mit niedrigen Heckenpflanzen und Holz eingefasst werden. Jedoch sind auch Einfassungen aus zum Grabstein passenden Steinen gestattet.

Einfassungen aus anderen Materialien, wie z.B. Beton, Kunststoff und Metall sind nicht gestattet. Für Grabeinfassungen aus Stein gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Steineinfassungen sind lt. Friedhofsordnung § 19, Abs. 3 „sonstige bauliche Anlagen“. Die Errichtung und Veränderung dieser „sonstigen baulichen Anlagen“ bedarf der **vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes Düshorn**. § 19 Abs. 1 und 2 der Friedhofsordnung gelten entsprechend.

2. Steineinfassungen dürfen nur von einem Fachmann (Steinmetz, Bildhauer oder einem anderen zu dieser Verrichtung befähigten Handwerksmeister) errichtet , verändert oder wieder aufgestellt werden.

3. **Der Antrag zur Aufstellung der Grabeinfassung ist vom Auftraggeber über den Steinmetz/Bildhauer zur Genehmigung beim Kirchenvorstand einzureichen** und muss Auskunft geben über Material, Bearbeitung und Maße.

4. Die Grabeinfassung darf erst errichtet werden, wenn dem Steinmetz/Bildhauer der genehmigte Antrag vom Kirchenvorstand vorliegt.

5. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, eine ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes errichtete bauliche Anlage auf Kosten der nutzungsberechtigten Person abzuräumen.

6. Grabstätten oder Grabstellen dürfen nur mit niedrigen Heckenpflanzen, Holz-, Kunst- oder Natursteinen -passend zum Grabstein- eingefasst werden. Die Einfassungen müssen je Seite aus einem Stück der jeweiligen Länge gefertigt werden. Gestückelte Einfassungen sowie Materialien wie z.B. Beton, Kunststoff, Metall sind nicht erlaubt.

7. Steineinfassungen sind mit der Außenkante auf der Grenze des Grabbeetes (unter Beachtung von Punkt 8) zu verlegen und sollen dieses an allen 4 Seiten umschließen. Die Materialstärke soll 6 cm nicht überschreiten.

8. Die Maße für einzufassende Gräber, unter Berücksichtigung der Gegebenheiten auf dem Friedhof, gelten wie folgt:

Doppelgräber:	2,20 m tief x 2,40 m breit
Einzelgräber:	2,00 m tief x 0,80 m breit
Urneneinzelgräber:	1,00 m tief x 1,00 m breit
Urnendoppelgräber:	1,00 m tief x 1,40 m breit.

**Vor der Errichtung der Steineinfassung ist ein Termin mit dem Friedhofsgärtner erforderlich!**

9. Die Einfassungen der Grabstellen zum Hauptgang müssen in einer Flucht verlaufen. Die zweite und die folgenden Steineinfassungen einer Reihe richten sich nach der erstangelegten.

10. Für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung von Steineinfassungen wird eine Gebühr nach § 6 V c) der Friedhofsgebührenordnung erhoben.

### **Friedhofsgebührenordnung**

§ 6 V. Gebührentarif

„c) für die Genehmigung und Errichtung einer Steineinfassung je Stelle 45,00 €“ wird ergänzt.

Diese Änderungen treten nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Kirchenkreisvorstand Walsrode hat am 11.12.2013 gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und 6, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Celle, den 13.12.2013

Das Kirchenamt Celle  
für die Ev.-luth. Kirchenkreise Celle-Soltau-Walsrode